

Förderverein dresdner motettenchor e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein dresdner motettenchor e. V..
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des dresdner motettenchores am Heinrich Schütz Konservatorium Dresden e.V..
Der Förderverein dresdner motettenchor e.V. arbeitet dazu mit dem Heinrich- Schütz Konservatorium Dresden e.V. zusammen.
Die Förderung dient
 - der stimmlichen Weiterbildung der Chormitglieder
 - der Organisation von Proben, Chorlagern und Auftritten
 - der Teilnahme an Wettbewerben
 - der Ermöglichung der Teilnahme aller Chormitglieder an den obengenannten Veranstaltungen.
- 2) Für die Erfüllung der Satzungszwecke sollen geeignete Mittel eingesetzt werden.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 8) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Fördervereins dresdner motettenchor e.V. kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und seine Zwecke fördert.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung über die Aufnahme frei. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - a) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit

einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins dresdner motettenchor e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Alle Mitglieder des Fördervereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bzw. die Auflösung des Fördervereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Jedes Mitglied, gleich ob natürliche oder juristische Person, verfügt über eine Stimme.
- 2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Von der Einberufung der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen sowie unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- 4) Erreicht die Mitgliederzahl eine Größe, die es organisatorisch als unzweckmäßig oder finanziell als zu aufwendig erscheinen läßt, Mitgliederversammlungen einzuberufen, hat der Vorstand das Recht, statt einer Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung einzuberufen. Die Vertreter bringen die Stimmen der von ihnen vertretenen Mitglieder ein. Die Vertreterversammlung entscheidet mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- 5) Die Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung erfolgt im Protokoll über die Mitgliederversammlung. Dieses Protokoll ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder durch Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Die Protokolle sind durch den Vorstand 10 Jahre sicher zu verwahren.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlüsse über Leitlinien und Grundsätze des Vereins
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden
 - Beschluß über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Höhe und des Zahlungsmodus des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlüsse über Änderung der Satzung und die Auflösung des Fördervereins
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluß durch den Vorstand

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit dem größten Stimmenanteil. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 5) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

- 6) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Heinrich Schütz Konservatorium e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.